



Landgericht Hamburg

Urteil

Beauftragt

+ Klausur

aus

Geschäfts-Nr. 5 0 6/77

Bitte bei allen Schriften angeben

verkündet

am 20. April 1977

fl. Ober

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

In der Sache

des Etablissement Escalon,
vertreten durch ihren Verwaltungsrats-
vorsitzenden Dr. Peter Ritter,
Steinle 22 Vaduz,
Fürstentum Liechtenstein,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Heinrich Canift, Volker Rollenhagen,
Richard Langenbuch, Dr. Hajo Wandachneider,
Armin Fiand, 2000 Hamburg 13,

gegen

den Rechtsanwalt
Ferdinand Graf von Bismarck,
Neuer Wall 42, 2000 Hamburg 36,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Heinz Kuhlmann, Dr. Ernst W. Heinsius, Dr. Eric
Leigh Howard, Peter Eicke, 2000 Hamburg 11

Germany
Page 1 of 10

erkennt

WWW.NEWOFTCONVENTION.ORG

erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 5
durch

1. den Vorsitzenden Richter am Landgericht Prof. Dr. Luther,
2. den Richter am Landgericht Schade,
3. den Richter am Landgericht Dr. Berkemann

für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von DM 23.400,-- vorläufig vollstreckbar, wenn nicht die Klägerin durch Hinterlegung einer Bürgschaftsurkunde einer deutschen Bank in derselben Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Anstalt liechtensteinischen Rechts mit Sitz in Liechtenstein. Der Beklagte ist Rechtsanwalt zu Hamburg. Am 15. November 1972 schlossen die Klägerin und der Ibero Residenz Trust, Vaduz, - im folgenden IRT genannt - einen Kreditvertrag. Danach gewährte die Klägerin der IRT für die Erschließung von Grundstücken in Spanien ein partiarisches Darlehen von 2,0 Mio DM. Die Laufzeit sollte zwei Jahre betragen. Die Klägerin wurde durch Dr. R. Platow, der IRT durch den bevollmächtigten Beklagten vertreten. Die Vertragsunterzeichnung fand in Zürich statt.

Nach der Behauptung der Klägerin erfolgten die Vorverhandlungen sowohl in Zürich als auch in Hamburg.

Der IRT konnte bei Fälligkeit das Darlehen nicht zurückzahlen. Die Klägerin erhielt von dritter Seite lediglich einen Teilbetrag von DM 457.800.

Mit der Klage macht sie gegenüber dem Beklagten den Restbetrag geltend. Der Beklagte hatte in § 3 Nr. 3 des Darlehensvertrages folgende Verpflichtung übernommen:

"Ferdinand Graf von Bismarck wird die zweckgebundene Verwendung bei Vermeidung von Schadenersatz in Höhe der nicht zweckgebundenen verwendeten Beträge bis zur Höhe der Kreditsumme zuzüglich Zinsen persönlich durch seine Unterschrift unter diesen Vertrag garantieren."

Die Garantie des Beklagten wurde in § 4 Nr. 3 Abs. 2 des Vertrages auch auf Erbsätze erstreckt, welche dem IRT aus Kauf- und Bauverträgen zufließen würden.

Der Vertrag enthält in seinem § 6 folgende Klausel:

" 1. Soweit nicht zwingendes spanisches Grundstücksrecht entgegensteht, wird als Gerichtsstand und Erfüllungsort Zürich vereinbart.

Zürich gilt insbesondere als Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Hauptsumme.

2. Die Parteien schließen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, einschließlich der Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages oder eines Teils desselben, den ordentlichen Rechtsweg aus und haben in gesonderter Urkunde eine Schiedsvereinbarung getroffen.

Für das Schiedsgericht gilt das spanische Recht."

Der Vertrag ist von dem Beklagten und Dr. Platow unterschrieben. Ebenfalls am 15. November 1972 wurde zwischen der IRT und der Klägerin eine "Schiedsvereinbarung" getroffen die sowohl von dem Beklagten als auch von Dr. Platow unterzeichnet wurde. Bei der Unterschrift des Beklagten befindet sich in beiden Vertragsurkunden ein den IRT bezeichnender Zusatz.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe ihr aus Vertrag und aus unerlaubter Handlung. Sie behauptet, der Beklagte habe durch arglistige Täuschung des Dr. Platow diesen zum Vertragsabschluss bewegen können. Das gewährte Darlehen sei nicht zweckentsprechend verwendet worden. Dies führt sie näher aus. Der Gerichtsstand des angerufenen Gerichts beruhe auf § 32 ZPO.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin DM 1.55 Mio nebst 10% Zinsen seit dem 1. Dezember 1974 bis 31. Dezember 1975 abzüglich bezahlter DM 10.000 sowie 8% Zinsen seit dem 1. Januar 1976 zu zahlen,

hilfsweise,

der Klägerin zu gestatten, die Zwangsvollstreckung durch Bankbürgschaft abzuwenden

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und erhebt vorab die Einrede der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts sowie die Einrede der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entscheiden sei. Die in

§ 6 getroffene Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklausel beziehe sich auch auf den Beklagten. Dieser habe in dem Vertrag selbständige Vertragsbeziehungen zur Klägerin begründet. Die ergebe sich unter anderem aus der neutralen Wortfassung "Parteien" in § 6 Nr. 2 des Vertrages. Zur Sache behauptet der Beklagte, die Klägerin habe den spekulativen Charakter des Geschäftes bei Darlehenshingabe erkannt. Die Klägerin versuche nunmehr das Risiko nach dem Scheitern des Projektes auf den Beklagten abzuwälzen. Der Beklagte bestreitet, Dr. Plotow arglistig getäuscht und den gewährten Kredit zweckentfremdet verwendet zu haben.

Das Gericht hat auf Verlangen des Beklagten durch Zwischenurteil vom 23. Februar 1977 der Klägerin auferlegt, dem Beklagten Prozesstkostensicherheit zu leisten. Auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze und der von der Klägerin vorgelegten Anlagen wird ergänzend Bezug genommen (§ 313 Abs. 2 ZPO).

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Aus dem Gründen:

"Das Landgericht Hamburg ist zur Entscheidung örtlich nicht zuständig. Es kann dahinstehen, ob die örtliche Zuständigkeit nach § 32 ZPO aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung oder aus § 13 ZPO aus dem Gesichtspunkt des Wohnsitzes im Gerichtsbezirk begründbar ist. Es kann letztlich auch offenbleiben, ob die Schiedsgerichtsklausel des § 6 Nr. 2 des Vertrages sich auf den Beklagten bezieht. Auf beide Fragen kommt es nicht an. Die Parteien dieses

Rechtsstreites habe eine andere gerichtliche Zuständigkeit vereinbart. Örtlich zuständig sind nach § 6 Nr.1 des Vertrages die staatlichen Gerichte in Zürich.

1. Dabei hat das angerufene Gericht nicht zu entscheiden, ob sich die Parteien nach § 6 Nr. 2 des Vertrages in erster Linie verpflichtet haben, den Rechtsstreit vor einem Schiedsgericht anhängig zu machen. Für die Entscheidung des angerufenen Gerichtes stellt sich allein die Frage, ob es selbst zuständig ist. Das ist nur der Fall, wenn sowohl die Gerichtsstands- als auch die Schiedsgerichtsklausel den Beklagten nicht betreffen. Bejaht das Gericht auch nur für eine der beiden Klauseln, daß ihr Inhalt sich auch auf den Beklagten erstreckt, so entfällt seine Zuständigkeit.

Allerdings besteht zwischen der Voraussetzung der örtlichen Zuständigkeit (Gerichtsstandsklausel) und jener der Schiedsgerichtsabrede (Schiedsgerichtsklausel) keine zwingende Rangfolge. Beide Klauseln sind in negativer Hinsicht für das angerufene Gericht für die Begründbarkeit seiner eigenen Zuständigkeit gleichrangig, wenn auch im Einzelfall für den Vorrang der einen oder anderen Klausel Zweckmäßigkeitserwägungen eingreifen können, (vgl. allgemein Hares ZP 63, 199; Baumbach-Lauterbach-Albers-Hartmann, ZPO, 35.Aufl. 1977, Einf.zu § 274 ZPO Anm. 3; Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19.Aufl., § 274 Anm. 11 3 m.w.N.). Hier ist entscheidend, daß nur das an sich zuständige staatliche Gericht beurteilen kann, ob der Streitfall einer Schiedsgerichtsabrede unterfällt. Hierfür ist aber das Landgericht Hamburg, jedenfalls gegenwärtig, nicht zuständig, wie die weiteren Ausführungen ergeben.

2. Die Gerichtsstandsklausel des § 6 Nr. 1 des Vertrages bezieht sich auch auf das Rechtsverhältnis zwischen Klägerin und Beklagten. Die Parteien haben dies zwar nicht ausdrücklich festgelegt. Indes führt die Vertragsauslegung zu diesem Ergebnis.

In derselben Vertragsurkunde wurden zwei rechtlich selbständige, jedoch wirtschaftlich aufeinander bezogene Verträge geschlossen. Einerseits verbandete die Klägerin mit dem IRT einen Darlehensvertrag. Andererseits übernahm der Beklagte gegenüber der Klägerin eine vertragliche Garantie für eine zweckgebundene Verwendung des gewährten Darlehens. Der Beklagte unterzeichnete die Vertragsurkunde demgemäß in zweifacher Eigenschaft. Er unterschrieb sowohl als bevollmächtigter Vertreter des IRT als auch im eigenen Namen. Es gibt kein Anzeichen dafür, daß sich die Gerichtsstandsklausel des § 6 Nr.1 des Vertragstextes lediglich auf den "Hauptvertrag" zwischen der Klägerin und dem IRT beziehen sollte. Der Wortlaut des Textes und die systematische Stellung läßt eine solche Auslegung nicht zu. Vielmehr verweist die systematische Stellung des § 6 auf beide Verträge. Entscheidend ist letztlich der Sinn und Zweck der getroffenen Gerichtsstandsklausel. Es entsprach dem wohlverstandenen Interesse der Klägerin für Rechtsstreitigkeiten einen ihr nahen Gerichtsstand zu erhalten. Die Klägerin ist zwar formell eine Anstalt liechtensteinischen Rechtes. Sie wurde jedoch faktisch von dem in Zürich handelnden Dr. PŁĄtów benutzt, um den Darlehensvertrag abzuwickeln. Bereits der Vertragstext sieht in seinem Entwurf die

Klägerin nicht vor. Ihr Name wurde erst handschriftlich eingesetzt. Zwischen den Beteiligten war aber von vornherein unumstritten, daß faktisch Dr. Pletow das Geschäft für den Darlehensgeber führen sollte. In diesem Zusammenhang kommt auch dem Ort der Vertragsunterzeichnung klärende Bedeutung zu. Die Interessenlage war in den von der Klägerin mit dem INT und mit dem Beklagten abgeschlossenen Vertrag nicht unterschiedlich.

Es war aus von dem Beklagten anerkanntes Interesse des Dr. Pletow, welches die getroffene Gerichtsstandsklausel, die Schiedsgerichtsabrede und die Vereinbarung Schweizer Rechtes bestimmte. Dem steht nicht entgegen, daß die Vertragsparteien zwischen den beiden Verträgen in der Gerichtsklausel keinen Unterschied machten.

Die Vertragsparteien haben dies auch bei der Unterzeichnung des Vertrages durch den Beklagten nicht getan. Der Beklagte hat äußerlich nur für den INT unterschrieben. Dennoch ist nicht zweifelhaft, daß dieselbe Unterschrift zugleich in eigenen Namen gegeben wurde. Daraus erhellt, daß die Vertragsparteien sich über die genaue rechtliche Unterscheidung und insbesondere den genauen sprachlichen Ausdruck für nicht bedeutsam hielten. Dies konnten sie nur dann sein, wenn sie den Inhalt des Vereinbarten für hinreichend deutlich und klar erachteten.

Es entspricht ferner dem Sinn und Zweck einer Gerichtsstandsklausel, sie sowohl auf vertragliche als auch auf gesetzliche Ansprüche zu beziehen. Regelmäßig kann nicht angenommen werden, daß die Parteien insoweit eine "gespaltene" Gerichtsbarkeit wünschten. Eine solche Deutung des

des Umfangs der Gerichtsstandsklausel ergibt sich auch mittelbar aus Art. 2 Abs.1 des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (in der Bundesrepublik in Kraft seit dem 28. September 1961/BGBI. 11 S. 102/, in der Schweiz in Kraft seit dem 30. August 1965/BGBl. 11 S. 1436/). Nach dieser Vorschrift bezieht sich eine Schiedsgerichtsklausel auf die Verfolgung aller vertraglicher und außervertraglicher Ansprüche. Es liegt nahe, dies auch auf Gerichtsstandsvereinbarungen auszuweiten.

3. Die Gerichtsstandsklausel des § 6 Nr.1 des Vertrages ist auch rechtswirksam.

a) Das berufene Prozessrecht des Kantons Zürich erlaubt eine Gerichtsstandsvereinbarung auch dann, wenn beide Parteien Ausländer sind. Das ergibt sich aus § 11 Abs.2 Zürcher ZPO vom 15. Juni 1976. Das steht nicht entgegen, daß die staatlichen Gerichte insoweit ein freies Ermessen haben. Es liegt kein Grund für die Annahme vor, daß die Zürcher Gerichte dieses Ermessen etwa zum Nachteil der Parteien ausüben werden. Vielmehr gibt es gerade Anzeichen, daß ~~in~~ im Zürcher Gericht die vereinbarte Gerichtsstandsklausel annehmen wird. Die Parteien haben nicht ohne Grund Zürich zum Gerichtsstand erhoben. Sie haben ihren Vertrag dort vereinbart. Der für die Klägerin handelnde Bevollmächtigte wohnt in Zürich. In § 6 Nr. 2 des Vertrages ist das Schweizer Recht als maßgeblich vereinbart worden. Der Sinn des § 11 Abs.2 der Zürcher ZPO ist es, eine Gerichtszuständigkeit in Zürich nur zu begründen, wenn eine Binnenbeziehung

zum Kanton vorhanden ist (vgl. Struli/Messner, Kommentar zur Zürischen ZPO, § 11 Rdx. 24 /1975/). Dies zu entscheiden unterliegt zwar letztlich der Entscheidungskompetenz der Gerichte des Kantons Zürich. Indes ist es nach Ansicht des angerufenen deutschen Gerichtes durchaus wahrscheinlich, daß die Zürcher Gerichte eine Binnenbeziehung bejahen. Denn die Beziehung des Rechtsstreites zu den Gerichten in Zürich ist stärker als die zu dem angerufenen Gericht.

b) Das bedeutet, daß das angerufene Gericht jedenfalls einstweilen von der Rechtswirksamkeit der Gerichtsstandsklausel auszugehen hat. Es besteht kein Anlaß, im Wege eines obiter dictum zu erörtern, ob die Zulässigkeit der Klage auch an der Schiedsgerichtsklausel scheitern würde. Denn dies muß gerade das zuständige staatliche Gericht entscheiden. Erklärt sich das Zürcher Gericht für an sich zuständig, so wird es die Tragweite der Schiedsgerichtsabrede selbst zu beurteilen haben, wenn der Beklagte diese Einrede erheben sollte. Das angerufene deutsche Gericht hat der Entscheidung des Zürcher Gerichtes insoweit nicht durch eine entscheidungsunerhebliche und die Parteien nicht bindende Rechtsansicht vorzugreifen.⁴

Diese Entscheidungsweise mag zwar für die Parteien hinderlich sein. Sie habe, aber durch die zweifache Vereinbarung einer Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsklausel hierzu Anlaß gegeben.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, jene über die Vollstreckbarkeit auf § 710 Satz 1 ZPO.

Prof. Dr. Luther

Schade

Berkenmann
Germany
Page 10 of 10